

Bebauungsplan Nr. 485: Roxel – Nordumgehung zwischen Havixbecker Straße und Roxeler Straße

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 485 hat vom 24.02. bis zum 24.03.2009 öffentlich ausgelegen. Zur Offenlegung wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen:

1. Der **Eigentümer eines Wohngebäudes am Stodtbrockweg** regt folgendes an:
 - a) Durch den Bau der Nordumgehung werden die Orientierungswerte der DIN 18005 an seinem Gebäude überschritten. Es wird bemängelt, dass keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz seines Gebäudes geplant sind. Der Eingebener regt an, zur Abschirmung seines Gebäudes, ebenso wie bei einem benachbarten Gebäude, einen bepflanzten Lärmschutzwall zu planen und ergänzend Schallschutzfenster vorzusehen. Weiterhin wird angeregt, als Lärm reduzierenden Straßenbelag „Flüsterasphalt“ zu wählen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Gebäude des Eingebers liegt im Außenbereich. Als schalltechnische Orientierungswerte gelten gem. Beiblatt 1 zur DIN 18005 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht.

Am Gebäude des Eingebers werden an der straßenzugewandten Gebäudefront im ersten Obergeschoss die Tag- und Nachtwerte jeweils um 1 dB(A) überschritten. Eine Überschreitung um ebenfalls 1 dB(A) wurde im Bereich der Terrasse ermittelt.

Die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 unterliegen der Abwägung. D. h., die Abwägung kann bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen. Im vorliegenden Fall ständen die Aufwendungen für den vom Eingebener geforderten Lärmschutzwall nicht im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck, da es sich einerseits um ein zu schützendes Einzelobjekt handelt und andererseits die errechnete Überschreitung der Orientierungswerte nur 1 dB(A) beträgt. Die Aussage des Eingebers, dass bei einem benachbarten Gebäude ein begrünter Lärmschutzwall geplant sei, ist unzutreffend.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) nicht überschritten werden und somit ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen nicht besteht.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Wahl von Baumaterialien für die Straße nicht Inhalt des Bebauungsplanes ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Lärmtechnische Berechnung zum Bebauungsplan Nr. 485 eine Asphaltbeton Fahrbahndecke zugrunde gelegt wurde und damit keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte ermittelt wurde.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.1)

- b) Der Eingebener bemängelt, dass durch die leichte Dammlage der Straßentrasse vorüberfahrende Verkehrsteilnehmer freie Sicht auf sein Grundstück erhalten und sich dadurch die Intimität und die Freiraumnutzung verschlechtert. Ebenso verschlechtert sich durch die Nordumgehung der Blick vom Grundstück in die Landschaft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Grundstück des Eingebers hat einen Abstand zwischen ca. 22 m und 30 m vom Fahrbahnrand der geplanten Nordumgehung. Zwischen der Nordumgehung und dem Grundstück des Eingebers verläuft künftig der verlegte Wirtschaftsweg Woortstiege. Die Fläche zwischen der verlegten Woortstiege und dem Grundstück des Eingebers ist im Bebauungsplan Nr. 485 als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht eine Bepflanzung dieser Fläche mit standortgerechten, höhen- und alterstrukturierten Laubgehölzen vor. Zudem ist zwischen der verlegten Woortstiege und der Nordumgehung die Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe vorgesehen. Durch die geplanten Bepflanzungsmaßnahmen bleibt die Intimität des Grundstücks des Eingebers erhalten. Ein Anrecht auf freien Landschaftsblick besteht nicht.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.2)

- c) Der Eingeber weist darauf hin, dass es sich bei dem anstehenden Boden um einen sandig-lehmigen Böden handelt, der zu Staunässe neigt. Da das Grundstück tiefer als die westlich angrenzenden Ackerflächen liegt, habe er zur Vermeidung von Überflutungen und Wasserschäden einen Versickerungsgraben rund um das Grundstück angelegt. Der Eingeber befürchtet, dass sich durch die Versiegelung großer Flächen für die Straßen-trasse verstärkt Staunässe bildet und dadurch sein Grundstück negativ beeinflusst wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fahrbahn der geplanten Nordumgehung erhält im Bereich des Grundstücks des Eingebers eine Querneigung Richtung Südwesten, also vom Grundstück abgewandt. Die verlegte Woortstiege erhält ebenfalls vom Grundstück abgewandt eine Querneigung Richtung Südwesten. Zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers der Nordumgehung ist ein Straßenseitengraben vorgesehen. Zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers der Woortstiege ist eine Entwässerungsmulde geplant. Durch die geplanten Entwässerungsmaßnahmen ist eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Wassers gewährleistet. Die Gefahr von Staunässe im Bereich des Grundstücks des Eingebers wird nicht erhöht.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.3)

2. **Ein Eingeber von der Bredeheide** bezweifelt die prognostizierte Verkehrsbelastung und regt daher an, den ursprünglich geplanten Lärmschutzwall an der geplanten Umgehungsstraße erneut im Bebauungsplan festzusetzen. Der Eingeber weist darauf hin, dass er beim Kauf seines Grundstücks im Jahre 2006 von der Realisierung des Walls ausging und in dem Verzicht auf den Lärmschutz eine Wertminderung seines Grundstücks sieht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verkehrsprognosen für die Nordumgehung Roxel wurden mit dem Verkehrsmodell der Stadt Münster nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt. Die Berechnungen berücksichtigen das Wegeaufkommen aller Münsteraner und alle Pendlerströme im gesamten Stadtgebiet. Somit wurden alle Verkehrsströme, der Binnen-, der Quell-, der Ziel- und der Durchgangsverkehr berücksichtigt. Die simulierten Entlastungswirkungen in der Ortsdurchfahrt und die ermittelten Querschnittsbelastungen im Zuge der geplanten Nordumgehung sind fachlich nachvollziehbar und stehen im Einklang mit dem beschlossenen Leitbild für Roxel. Der Prognosehorizont bis 2020 ist ausreichend und beinhaltet

alle strukturellen Veränderungen entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

Die auf der Basis der der Verkehrsprognose 2020 durchgeführte lärmtechnische Untersuchung hat ergeben, dass entlang der Trasse der Nordumgehung insgesamt die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) nicht überschritten werden. Somit ist eine Ausweisung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen im Bebauungsplan Nr. 485 nicht erforderlich. Durch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte wird keine Wertminderung des Grundstücks des Eingegers gesehen.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.4).

3. Die „Anwohnerschaft Bredeheide / Brockkamp – MS-Roxel“ (30 Unterschriften) wendet sich gegen die Planung der Nordumgehung Roxel. Im Einzelnen werden folgende Gründe vorgebracht:
- a) Durch den Bau der Nordumgehung wird eine Zunahme der Lärm- und Abgasimmissionen erwartet, die die Lebensqualität im Baugebiet erheblich vermindert. Es wird bemängelt, dass die Bewohner beim Kauf ihres Grundstücks nicht konkret über die Maßnahme informiert waren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der der Eingabe beigefügten Unterschriftenliste handelt es sich ausschließlich um Anwohner der Bredeheide. Anwohner der Straße Brockkamp haben nicht unterzeichnet. Ein Abgleich mit der Lärmtechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 485 hat ergeben, dass an allen Gebäuden der Unterzeichner weder die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 noch die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) überschritten werden.

Überschreitungen der Grenzwerte für Schadstoffe in der Luft nach der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung treten in Münster erfahrungsgemäß nur in engen, viel befahrenen Straßenschluchten auf (Entwurf Luftreinhalteplan Münster vom Januar 2009). Eine Straßenschlucht, die gekennzeichnet ist durch eine beidseitige geschlossene Straßenrandbebauung, liegt im B-Plangebiet nicht vor. Erhebliche Schadstoffbelastungen im Bereich der Grenzwerte sind daher nicht zu erwarten. Eine Verminderung der Lebensqualität hinsichtlich der zu erwartenden Lärm- und Abgasbelastung ist somit nicht gegeben.

Im Bebauungsplan Nr. 461 Roxel – Nord ist die Trasse der Nordumgehung Roxel nachrichtlich dargestellt. Die Eingerber waren somit über die Maßnahme informiert.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.5)

- b) Es wird befürchtet, dass sich durch die geplante Anbindung der Bredeheide an die Nordumgehung eine Abkürzung entwickelt. Bedingt durch die damit verbundene Verkehrszunahme kommt es zu einer weiteren Qualitätsminderung im Wohngebiet und zu Verkehrsgefährdungen von Kindern. Die Anwohnerschaft fühlt sich hintergangen, da der geplante Kreisverkehr an der Bredeheide in den Grundstücksplänen beim Kauf der Grundstücke nicht verzeichnet war.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine direkte verkehrliche Anbindung des Baugebietes Roxel Nord wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 461 politisch ausdrücklich gewünscht. Aus diesem Grund enthält der Bebauungsplan Nr. 461 an der Bredeheide den Hinweis: „mögliche Anbindung an die Nordumgehung“. Somit waren die Anwohner durchaus informiert. Durch die Schaffung der Anbindung an der Bredeheide werden sich Umverteilungen der Ziel- und Quellverkehre des Wohngebietes ergeben, die einigen Bereichen zu Mehrverkehr, aber dafür in anderen Bereichen zu einer Verkehrsabnahme führen wird. Verkehrszunahmen durch Fremdverkehr sind aufgrund der Lage der Straßenverbindung im Netz sowie der bestehenden Verkehrsregelung (Tempo 30, Rechts vor Links) nicht zu erwarten.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.6)

- c) Weiterhin wird angeführt, dass die Pendler aus dem Umland für Roxel eine erhebliche Kaufkraft darstellen. Durch die Ableitung dieser Kundschaft werden negative Auswirkungen für den Einzelhandel in Roxel befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 10.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.7)

- d) Weiterhin wird nach Meinung der Eingebener durch den Bau der Umgehungsstraße die Naherholungsmöglichkeit im Bereich der Bredeheide stark eingeschränkt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Landschaftsraum nördlich von Roxel ist in der Grünordnung als Grünzug „Westliches Münsterland“ ausgewiesen. Die Grünzüge sind innerhalb des Stadtgebietes u. a. für die Erholung von Bedeutung. Der mit dem Bau der Nordumgehung verbundene Verlust von Gehölzelementen, der Verkleinerung des Offenlandbereiches führt visuell zu deutlich wahrnehmbaren Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes. Mit den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird das Landschaftsbild mittels umfangreicher Gehölzpflanzungen (z. B. Baumreihe an der Umgehungsstraße, Anlage von Feldgehölzen und Kulissenpflanzungen, Baumpflanzungen im Bereich der Kreisverkehre) innerhalb und z. T. außerhalb des Plangebietes neu gestaltet. Mit diesen landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt eine Einbindung des Planvorhabens in den Landschaftsraum.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.8)

4. **Acht Anwohner der Bredeheide**, die auch Mitunterzeichner der Sammeleingabe „Anwohnerschaft Bredeheide / Brockkamp – MS-Roxel“ (lfd. Nr. 3) sind, wenden sich nochmals mit separaten teils wortgleichen Schreiben gegen den Bebauungsplan. Inhaltlich werden die gleichen Argumente wie in der Sammeleingabe (lfd. Nr. 3) vorgebracht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe lfd. Nr. 3

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschläge 1.1.5 bis 1.1.8)

5. **Zwei Anwohner der Bredeheide**, die nicht Mitunterzeichner der Sammeleingabe „Anwohnerschaft Bredeheide / Brockkamp – MS-Roxel“ sind, wenden sich mit einem wortgleichen Schreiben gegen den Bebauungsplan.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe lfd. Nr. 3

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschläge 1.1.5 bis 1.1.8)

6. **Anwohner der Bredeheide** weisen auf folgendes hin bzw. stellen folgende Fragen:
- a) Im Zusammenhang mit der Realisierung des Baugebietes Roxel-Nord sei es zu Beeinträchtigungen der Eigenwasserversorgungsanlage gekommen. Es wird die Frage gestellt, welche vorbeugenden Maßnahmen ergriffen werden, um eine Wiederholung der Beeinträchtigungen auszuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zusammenhang mit dem Bau der Nordumgehung Roxel sind keine Grundwasserabsenkungen geplant.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

- b) Das Oberflächenwasser des Grundstücks der Eingebere wird südlich und östlich in vorhandene Gräben eingeleitet. Es wird die Frage gestellt, ob die Gräben erhalten bleiben, oder ob im Bereich des Grabens an der Bredeheide ein Gehweg angelegt wird und welche Pflichten für die Anlieger sich daraus ergebe.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der östlich des Grundstücks vorhandene Graben liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und wird nicht verändert. Der südliche Graben ist im Bebauungsplan als Straßenverkehrsgrün ausgewiesen und bleibt ebenfalls erhalten.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

- c) Nach Auffassung der Eingebere ist für die Bebauung auf der Ostseite des Brockkamp im Bebauungsplan Roxel Nord der Einbau von Lärmschutzfenstern festgesetzt. Es wird die Frage gestellt, ob mit dem Bau der Nordumgehung der Einbau dieser Fenster zur Pflicht wird. Weiterhin wird gefragt, ob die Tempo-30-Zone auf der Bredeheide bestehen bleibt, ob auf der Nordumgehung Flüsterasphalt eingebaut wird und welche Höchstgeschwindigkeiten auf der Nordumgehung zulässig sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan Nr. 461 Roxel – Nord setzt nicht Lärmschutzfenster sondern Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 fest. Für die von den Eingebere angesprochenen Gebäude am Brockkamp ist für die östliche und nördliche Gebäudefront der Lärmpegelbereich II festgesetzt. Die Einhaltung der aus den Lärmpegelbereichen resultierenden Schalldämmmaße müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden eingehalten werden. Für vorhandene Gebäude gilt Bestandsschutz. Eine Verpflichtung zum Einbau von Lärmschutzfenstern bedingt durch den Neubau der Nordumgehung besteht nicht. Zudem liegt das Gebäude der Eingebere nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 461, sondern im Außenbereich.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sowohl die Wahl von Baumaterialien für die Straße, als auch die Festsetzung von verkehrsregelnden Maßnahmen nicht Inhalt des Bebauungsplanes sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Lärmtechnische Berechnung zum Bebauungsplan Nr. 485 eine Asphaltbeton Fahrbahndecke zugrunde gelegt wurde. Für die geplante Nordumgehung wurde von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h und ab einem Bereich von 50 m vor und hinter den Kreisverkehren von 50 km/h ausgegangen. Unter Berücksichtigung dieser Annahme haben sich keine Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV ergeben.

Die Tempo-30-Zonen-Regelung auf der Bredeheide innerhalb des Baugebietes soll nach jetzigem Kenntnisstand bestehen bleiben.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

- d) Die Eingaber stellen Fragen hinsichtlich der Gestaltung der Kreisverkehrsinseln. Die Eingaber möchten wissen, ob die Kreisverkehrsinseln erhöht werden und ob es empfehlenswert ist in der Mitte des Kreisverkehrs einen Baum zu pflanzen, um ein Überfahren der Insel zu verhindern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kreisverkehrsinseln werden standardmäßig mit einem Hochbord von der Fahrbahn getrennt. Damit ist ein Überfahren der Inseln ausgeschlossen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht zudem eine unterschiedliche Gestaltung der einzelnen Kreisverkehrsplätze mit Baumgruppen oder Baumpaketen vor.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

7. Ein **Anwohner des Brockkamp** vertritt die Auffassung, dass die Verkehrsprognosedaten, die der Begründung zum Bebauungsplan zugrunde liegen, fehlerhaft sind. Er hält die Prognose sowohl hinsichtlich der Ermittlung der zugrundeliegenden Daten als auch im Hinblick auf deren Interpretation für unvollständig und unzutreffend. Die Prognose berücksichtigt seiner Meinung nach nicht, dass ein erheblicher Teil des Verkehrsaufkommens in Roxel auf innerstädtischen Verkehr zurückzuführen ist. Außerdem sei die Herkunft der Pendler nicht hinreichend ermittelt worden. Aus diesem Grunde sei die prognostizierte Entlastung des Ortskerns überhöht dargestellt. Auch sei der Prognosehorizont falsch gewählt.

Die aus den falsch ermittelten Daten hinsichtlich des Lärmschutzes gezogenen Schlussfolgerungen sind somit nach Auffassung des Eingabers ebenfalls unzutreffend.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 2.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.4)

8. **Anwohner der Straße Wortkamp** teilen mit, dass sie die Planung zur Nordumgehung grundsätzlich begrüßen, da sie täglich die hohe Verkehrsbelastung der Roxeler Straße erleben. Es werden aber Bedenken dagegen erhoben, dass der Bebauungsplan keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen ausweist. Als Begründung wird auf die teilweise hohe Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 verwiesen. Ferner wird angeführt, dass bereits heute im Baugebiet Roxel Nord eine erhebliche

Lärmbelastung durch die Autobahn A1 vorliegt, die insbesondere bei Ostwind deutlich zu hören ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 unterliegen der Abwägung. D. h., die Abwägung kann bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen. Die schalltechnischen Orientierungswerte werden im Bereich des Grundstücks der Eingaber nicht überschritten. Maßgebend für die Beurteilung, ob ein Rechtsanspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen vorliegt, ist das Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV). Auch diese Werte werden im Bereich des Grundstücks der Eingaber nicht überschritten. Ein aktiver Lärmschutz entlang der Nordumgehung wäre aufgrund des großen Abstandes nicht dazu geeignet, die von der Autobahn A1 ausgehenden Lärmimmissionen zu mildern.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.9)

9. **Anwohner der Roxeler Straße** teilen mit, dass ihr Haus im unmittelbaren Bereich des geplanten Kreisverkehrs zur Verknüpfung von Nordumgehung und Roxeler Straße steht. Es wird befürchtet, dass durch die Nähe des Kreisverkehrs, insbesondere durch vermehrtes Abbremsen und Beschleunigen erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastungen entstehen. Ferner wird befürchtet, dass durch Scheinwerfer von Fahrzeugen, die von der Nordumgehung aus auf den Kreisverkehr zufahren, der Wohnbereich der Eingaber schlaglichtartig erhellt wird. Diese Beeinträchtigungen liegen derzeit nicht vor und führen zu einer Verminderung der Wohnqualität. Als Minderungsmaßnahme wird vorgeschlagen, den Kreisverkehr nach Norden zu verschieben, oder, falls dies nicht möglich ist, zwischen Kreisverkehr und Wohnbebauung Lärmschutz und Sichtschutzmaßnahmen durch entsprechende Bepflanzungen vorzusehen. Ferner wird ein Austausch der vorhandenen Fenster oder eine finanzielle Entschädigung gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Abstand von der Bebauung zur Roxeler Straße beträgt derzeit ca. 7 m. Der Fahrbahnrand des geplanten Kreisverkehrs hat einen Abstand zur Bebauung von über 30 m. Die Lärmtechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 485 hat ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) von 59/49 dB(A) (Tag/Nacht) nicht überschritten werden. Somit sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen oder eine Entschädigung in Geld nicht erfüllt. Eine weitere Verschiebung des Kreisverkehrs ist daher nicht gerechtfertigt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 485 sieht zwischen dem Kreisverkehr und der südlich angrenzenden Wohnbebauung eine Gehölzanpflanzung unter Verwendung von höhen- und altersstrukturierten standortgerechten Laubgehölzen als Sichtschutz vor. Somit werden Störungen durch Blendvorgänge nicht auftreten.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.10).

10. Mehrere **Gewerbetreibende aus Roxel** (11 Unterschriften, 8 Betriebe) befürchten, dass Ihnen durch den Bau der Umgehungsstraße ihre wirtschaftliche Existenz entzogen wird. Bei den Eingabern handelt es sich um einen Bäckereibetrieb, ein HiFi/ TV-Geschäft, einen Juwelier und Uhrmacher, zwei Tankstellen, ein Schuh- und Sportgeschäft, ein Hotel, einen Getränkemarkt und einen Fahrradhändler. Die Gewerbetreibenden befürchten

durch den Bau der Ortsumgehung Umsatzrückgänge von 40 bis 50% sowie den Verlust von mehr als 50 % der Arbeitsplätze. Nach Auffassung Eingebener steht der Bau der Umgehungsstraße dem Einzelhandelskonzept der Stadt Münster entgegen. Dieses sieht vor, Nahversorgungsschwerpunkte in den Ortsteilen zu gewährleisten und auszubauen. Dagegen werden durch den Bau der Umgehungsstraße und den dadurch geschätzten Umsatzrückgang Geschäfte gezwungen abzuwandern. Durch die Abwanderung wird es zu einer Verminderung der Lebensqualität in Roxel kommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Roxel ist im Einzelhandels- und Zentrenkonzept als Grundversorgungszentrum eingestuft. D. h., dass die Angebote des Einzelhandels in erster Linie den täglichen Bedarf umfassen (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogerie- und Körperpflegeartikel, Zeitschriften, Apothekenwaren etc.). Auf der Sicherung dieser Angebote im zentralen Versorgungsbereich und in möglichst fußläufiger Erreichbarkeit für die Bevölkerung liegt das Hauptaugenmerk des Konzeptes. Angebote des mittelfristigen (z. B. Schuhe und Bekleidung) und langfristigen Bedarfs (z. B. Uhren, Schmuck) sind wünschenswert und ergänzen das Grundversorgungsangebot.

Die Planung von Umgehungsstraßen, ob im Stadtteil Roxel oder auch Wolbeck, ist in keiner Weise Gegenstand des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes und steht in keiner unmittelbaren Verbindung bzw. Beziehung zu den Inhalten des Konzepts. Dass natürlich durch Verkehrsplanung und Verkehrsaspekte die Erreichbarkeit von Einzelhandelsstandorten und auch das Kundenverhalten mit beeinflusst werden, steht außer Frage.

In einem Stadtteilzentrum wie Roxel ist das Angebot auf die Grundversorgung ausgerichtet (Supermarkt, Discounter, Getränkehandel, Bäckerei, Fleischerei, Lotto/Tabak/Zeitschriften, Apotheken). Dieses Angebot im Zentrum schafft Frequenz, von der auch andere Nutzungen im Sinne von Synergieeffekten profitieren (Bankfiliale, Frisör, Bezirksverwaltungsstelle, Postfiliale/ -agentur). Für den Verbraucher und Bürger bietet diese Konzentration von wichtigen Leistungen an einem Ort hohe Bündelungsvorteile.

Die Bedeutung dieses in Roxel etwa in geografischer Mitte des Stadtteils gelegene und damit auch fußläufig und mit dem Fahrrad gut erreichbare Grundversorgungsangebot ist hoch einzuschätzen und - in Bezug auf den Zeitaufwand und die Mobilitätskosten zum Aufsuchen alternativer Einkaufs- und Versorgungsbereiche (z. B. in Gievenbeck oder Mecklenbeck) mit vergleichbarem Angebot - mit großen Vorteilen für die Roxeler Bevölkerung versehen.

Aus diesen Gründen wird die Umgehungsstraße kaum dazu führen, dass die Stadtteilbevölkerung ihre Einkaufsgewohnheiten ändert und ihre Kaufkraft für die Grundversorgung in andere Stadtteile trägt. Dass die Abschöpfung der Kaufkraft von Pendlern, die ggf. im Zuge der heute bestehenden Ortsdurchfahrt in einigen Geschäften in Roxel einkaufen, zurückgehen könnte, ist nicht auszuschließen. Dies dürfte aber aller Voraussicht nach kaum die wichtigen Nahversorgungsmärkte (K&K, Plus) tangieren, die für die Funktionsfähigkeit des Zentrums eine zentrale Rolle spielen.

Dass die Tankstellen in ihren Shops ggf. auch spürbare Umsatzeinbußen hinnehmen müssen, ist ebenfalls nicht auszuschließen. Der Einzelhandelsverkauf in Tankstellenshops, der sich in den letzten Jahren fast zu einem lukrativeren Geschäft für die Tankstellen entwickelt hat als der Benzinverkauf, fällt aber nicht unter die Schutzmechanismen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.

Für den Bereich Uhren/Schmuck, als eher besonderes und nicht selbstverständliches Angebot in einem Grundversorgungszentrum, muss ohnehin davon ausgegangen werden, dass hier eine enge Bindung zu einem Stammkundenkreis besteht. Diese Bindung dürfte durch die Existenz einer Umgehungsstraße zu nicht unbedingt beeinflusst werden.

Grundsätzlich sind bei dem Bau der Umgehungsstraße natürlich auch die positiven Effekte zu sehen (weniger Emissionen, mehr Verkehrssicherheit etc.), die zu einem Attraktivitätsgewinn für das Einkaufen im Zentrum von Roxel führen können. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass die Einzelhändler auch durch Gegenmaßnahmen wie z. B. verbesserte Werbung, Gemeinschaftsaktionen, Preisgestaltung etc. auf die veränderte Situation beim Bau der Umgehungsstraße reagieren können, um etwaige Kaufkraft-einbußen wett zu machen. Hier sind viele Möglichkeiten gegeben.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.7).

11. Der Betreiber einer Baumschule an der Bredeheide trägt folgendes vor:

- a) Es wird auf die Besonderheit des Betriebes hingewiesen. Diese besteht darin, dass es sich bei dem Betrieb nicht um eine gewöhnliche Baumschule handelt, sondern um einen Betrieb, der ausschließlich Containerpflanzen kultiviert. Dieses setzt voraus, dass die Pflanzflächen in die Infrastruktur des Hauptbetriebes eingebunden werden, da diese an das vielgliedrige Bewässerungs- und Berieselungssystem angeschlossen werden müssen. Daher scheidet die Anpachtung vom Betrieb weit entfernter Flächen aus. Die Eingebenen benennen mehrere Flächen in Betriebsnähe, die geeignet sind, den Flächenverlust durch den Eingriff der Nordumgehung auszugleichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Trasse der Nordumgehung beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die derzeit durch die Baumschule genutzt werden. Die Verwaltung ist sich der Tatsache, dass dieses einen erheblichen Eingriff in die Betrieb bedeutet, durchaus bewusst. Auch sind der Verwaltung die Besonderheiten einer Baumschule für Containerpflanzen aus persönlichen Gesprächen mit dem Eigentümer bekannt. Die von den Eingebenen genannten Ausgleichsflächen befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Münster. Die Verwaltung wird jedoch im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen Lösungen suchen, die ein zufriedenstellendes Ergebnis aller Beteiligten zum Ziel haben. Dabei ist auch denkbar, dass ggf. Ersatz- oder Tauschflächen zur Verfügung gestellt werden.

Der Anregung sollte gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.2.1)

- b) Die Eingebenen bemängeln, dass für die drei Wohngebäude ihres Mandanten keine Lärmschutzwand zum Schutz gegen den Verkehrslärm vorgesehen ist. Deshalb sei mit einem erheblichen Wertverlust der Gebäude zu rechnen. Es wird die Auffassung vertreten, dass für die Anforderungen an ein gesundes Wohnen auch der Einbau von Lärmschutzfenstern erforderlich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 485 hat ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) an den Gebäuden nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der Grenzwerte im Bereich der Terrassen bzw. Freisitze ist ebenfalls nicht gegeben. Die Anspruchsvoraussetzungen für aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht gegeben.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.11)

- c) Die Einwender führen aus, dass für die Umsetzung der Planung ca. 160 m Einzäunung mit Stabilstützen und eingehängten Elementen abgebaut und an der Ostseite der Umgehungsstraße neu aufgestellt werden muss. Außerdem sei der Zaun nach Süden zu verlängern. Die Einzäunung sei zwingend erforderlich, um die Pflanzen vor Diebstahl und Wildverbiss zu schützen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Regelung zum Versetzen des Zauns und dessen Verlängerung nach Süden ist nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens sondern Bestandteil der Grunderwerbsverhandlungen.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

- d) Die Eingaber weisen darauf hin, dass die Baumschule derzeit über eine genehmigte Außenwerbung an der Einmündung Roxeler Straße/ Bredeheide verfügt. Es müsse gewährleistet sein, dass diese Werbung künftig im Bereich des Kreisverkehrs an der Bredeheide neu aufgestellt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Aufstellen der Werbeanlage ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens sondern muss gesondert geprüft werden.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

12. Der **WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Münster** teilt in zwei getrennten Schreiben mit, dass er beauftragt wurde, die rechtlichen Interessen zweier Mitglieder zu vertreten. Beide Mitglieder sind Vollerwerbslandwirte im Bereich des Stodtbrockweges und durch die Planungen zur Nordumgehung Roxel direkt betroffen. Für beide Mitglieder werden im Wesentlichen die gleichen Anregungen vorgebracht.

- a) Der Eingaber wendet sich gegen die Inanspruchnahme der Flächen seiner Mitglieder. Insbesondere die Durchschneidung hofnaher und arrondierter Flächen, welche aus leichten Lössböden bestehen, und mit besten Bodenpunkten zwischen 40 und 65 belegt sind, wird abgelehnt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die immer knapper werdenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Münster und im Münsterland verwiesen. Zudem hat die Durchschneidung der Flächen negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der nicht beanspruchten Flächen. Ferner droht den Landwirten durch die Maßnahme eine Kürzung der Betriebsprämie.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist sich der Tatsache, dass der Bau der Umgehungsstraße und dem damit verbundenen Flächenverlust einen erheblichen Eingriff in den Betriebsablauf und in die Betriebsstruktur der betroffenen Landwirte bedeutet, durchaus bewusst. Allerdings kann bei einem Bau der Umgehungsstraße auf eine teilweise Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht gänzlich verzichtet. Die Verwaltung wird im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen Lösungen suchen, die ein zufriedenstellendes Ergebnis aller Beteiligten zum Ziel haben. Dabei ist auch denkbar, dass den betroffenen Landwirten ggf. Ersatz- oder Tauschflächen zur Verfügung gestellt werden und dadurch die negativen Auswirkungen vermieden bzw. gemildert werden.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.12)

- b) Die Ausgestaltung des Kreuzungsbereiches Nordumgehung/ Stodtbrockweg als Kreisverkehrsplatz wird nicht für erforderlich gehalten. Im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung des Stodtbrockweges ist nach Auffassung der Eingaber eine „normale“ Kreuzung ausreichend, zumal diese weniger Fläche in Anspruch nimmt als ein Kreisverkehr. Ferner wird befürchtet, dass durch den Kreisverkehr zusätzlicher Durchgangsverkehr über den Stodtbrockweg Richtung Nienberge, B54/ Autobahnanschluss Münster-Nord angezogen wird. Außerdem kommt nach Auffassung des Eingabers zu erheblichen Lärmauswirkungen, die durch Brems- und Beschleunigungsvorgängen bedingt durch den Kreisverkehr entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Kreisverkehrsplätze haben gegenüber „normalen“ Kreuzungen viele Vorteile. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit ist anzuführen, dass bei Kreisverkehrsplätzen der Anteil der versiegelten Flächen um bis zu 30% geringer ist, als bei gleich leistungsfähigen konventionellen Knotenpunkten, da auf den Bau von separaten Abbiegespuren verzichtet werden kann. Die mittlere Geschwindigkeit in Kreisverkehren liegt etwa bei 30 km/h. Kreisverkehrsplätze verursachen gegenüber konventionellen Knotenpunkten geringere Lärm- und Abgasimmissionen. Dies ist auf die geringeren Fahrgeschwindigkeiten, die gleichmäßigere Fahrweise sowie die kürzeren Wartezeiten und die geringeren Haltevorgänge gegenüber Kreuzungen mit und ohne Lichtsignalanlagen zurückzuführen. Eine Zunahme des Durchgangsverkehr in Richtung Nienberge, B54/ Autobahnanschluss Münster-Nord ist nicht zu befürchten, da hiermit weder Weg- noch Zeitvorteile verbunden wären.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.13)

- c) Der Eingaber wendet sich gegen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen seiner Mitglieder und fordert, zunächst städtische Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen. Durch die geplante Feldhecke auf der Nordostseite der Umgehungsstraße zwischen Bredeheide und Stodtbrockweg sowie durch die Anpflanzung von Zierbirnen am Stodtbrockweg werden Verschattungen der angrenzenden Ackerflächen befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im unmittelbaren Trassenbereich geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind zur Einbindung der Straße in die Landschaft dringend erforderlich und daher nicht verzichtbar. Die Feldhecke ist nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit lang ausgezogener Randlinie unter Verwendung von höhen- und altersstrukturierten Gehölzen geplant. Die geplante Zierbirnenreihe ist an der Südseite des Stodtbrockweges (Nordseite der angrenzenden Ackerfläche) geplant. Die Gefahr der Verschattung dürfte daher gering sein. Weiteres sollte im Rahmen der anstehenden Grunderwerbsverhandlungen für die Straße geklärt werden.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.14)

- d) Die Richtigkeit der Lärmprognose wird bezogen auf ein Wohngebäude am Stodtbrockweg, welches in einem Abstand von ca. 70m – 80m von der Umgehungsstraße liegt, in Frage gestellt. Es wird befürchtet, dass insbesondere durch die mit dem Kreisverkehr verbundenen Brems- und Beschleunigungsvorgänge wesentlich höhere Lärmbelastungen entstehen als errechnet. Es wird eine Überarbeitung des lärmtechnischen Gutachtens gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Kreisverkehrsplätze erzeugen weniger Brems- und Beschleunigungsvorgänge und dadurch auch geringere Lärmimmissionen als Kreuzungen mit und ohne Lichtsignalanlage (s. auch Stellungnahme zu 12. b). Die Lärmtechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 485 ist korrekt und bedarf keiner Überarbeitung.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1.15)

13. Die **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** erhebt Bedenken gegen die Planung, da durch den Bau der Umgehungsstraße weitgehend als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden. Durch den Flächenverlust die Funktionen der Landwirtschaft erheblich beeinträchtigt. Des Weiteren entstehen durch die Zerschneidung unwirtschaftliche Restflächen, die entweder nur mit höherem Zeit- und Arbeitsaufwand oder nicht mehr zu bewirtschaften sind. Die Flächenverluste können wegen der Bindung der Tierhaltung an die Flächen zu einer Verringerung des Tierbestandes führen, was letztendlich zu einer Verringerung des Einkommens der Landwirte führt. Aus diesen Gründen sind den landwirtschaftlichen Betrieben für die Flächenverluste durch die Straßentrasse Ersatzflächen anzubieten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist sich der Tatsache, dass der Bau der Umgehungsstraße und der damit verbundene Flächenverlust einen erheblichen Eingriff in den Betriebsablauf und in die Betriebsstruktur der betroffenen Landwirte bedeutet, durchaus bewusst. Die Verwaltung wird jedoch im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen Lösungen suchen, die ein zufriedenstellendes Ergebnis aller Beteiligten zum Ziel haben. Dabei ist auch denkbar, dass den betroffenen Landwirten ggf. Ersatz- oder Tauschflächen zur Verfügung gestellt werden.

Der Anregung sollte gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.2.2)

14. Die **RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH** weist darauf hin, dass die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegebene Stellungnahme vom 18.12.2008 weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in der Stellungnahme vom 18.12.2008 vorgetragenen Bedingungen sind, soweit sie für das Bebauungsplanverfahren relevant sind, berücksichtigt.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

15. Der **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen** teilt mit, dass seinerseits keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden. Der Landesbetrieb bittet darum, seine im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegebene Stellungnahme vom 19.12.2008 zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in der Stellungnahme vom 19.12.2008 vorgetragenen Belange beziehen sich auf die Ausführungsphase und sind für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

16. Die Stadtwerke Münster Netzgesellschaft weist darauf hin, dass die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegebene Stellungnahme vom 16.12.2008 weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in der Stellungnahme vom 16.12.2008 vorgetragenen Belange beziehen sich auf die Ausführungsphase und sind für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.